

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	18.02.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Parkraumbewirtschaftung für umweltfreundliche Fahrzeuge

Betroffene Produktgruppe

11.14.04.03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

AfUK, 18.06.2013, TOP 5.3, 5839/2009-2014

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hat in seiner Sitzung vom 18.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Beschluss 1:** Anlässlich des 800. Stadtjubiläums entfällt für die ersten 800 Fahrzeuge mit Elektroantrieb die reguläre Parkgebühr in dem von der Stadt bewirtschafteten Parkraum für einen Zeitraum von zwei Jahren. Es ist eine Parkpauschale von einmalig 50 Euro zu entrichten. Die Fahrzeuge werden durch eine Vignette gekennzeichnet. Die Höchstparkdauer entspricht den örtlichen Angaben. Die Ankunftszeit ist durch eine Parkscheibe zu kennzeichnen. Für dieses Vorhaben wird die Verwaltung gebeten, ein Konzept zu entwickeln und den Gremien vorzustellen.
- **Beschluss 2:** Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit die bestehende Parkraumbewirtschaftung eine Förderung von elektrobetriebenen Fahrzeugen für einen begrenzten Zeitraum und eine begrenzten Zahl zulässt. Hierzu sind von der Verwaltung die wegfallenden Einnahmen aus Parkgebühren zu berechnen.

Das Amt für Verkehr hat die rechtlichen Fragen geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Parkgebühren ist § 6a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG):

Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen können in Ortsdurchfahrten die Gemeinden, im Übrigen die Träger der Straßenbaulast, Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.

Die Möglichkeit von Ausnahmen oder Befreiungen zugunsten der Halterinnen und Halter emissionsarmer Fahrzeuge sieht diese Vorschrift zurzeit nicht vor. Bisher lässt das StVG beim Halten und Parken lediglich eine Privilegierung von Bewohnern und Schwerbehinderten zu.

Unabhängig von der fehlenden Rechtsgrundlage werden zurzeit in Arnberg und Stuttgart kostenfreie „Sonderparkausweise“ ausgegeben. In Arnberg ist aber bereits die Kommunalaufsicht tätig geworden; das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen „duldet“ diese Praxis unter bestimmten Auflagen vorerst. Laut Mitteilung des Ministeriums werden die Frage der Ermächtigungsgrundlage sowie weitere gebührenrechtliche Fragestellungen zurzeit im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie im Bundesministerium der Justiz geprüft.

Weitere (große) Städte (z. B. München, Köln, Hamburg) prüfen zurzeit ebenfalls die Privilegierung von umweltfreundlichen Fahrzeugen beim Parken. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat am 03.09.2013 einen entsprechenden Gesetzesantrag im Bundesrat eingebracht (Drucksache 671/13). Danach soll das StVG so geändert werden, dass die Landesregierungen eine Ermächtigung erhalten, in den Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 Satz 2 Befreiungen für die (dann dort näher beschriebenen) Elektrofahrzeuge vorzunehmen.

Im Januar 2014 ist auf Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Baden-Württemberg ein Entwurf eines Gesetzes zur entsprechenden Änderung des Straßenverkehrsgesetzes in den Bundestag eingebracht worden (Drucksache 18/296). Dieser beinhaltet sowohl eine gesonderte Ermächtigung zum Erlass von Park- und Halteregeungen zugunsten der Führer von Elektrofahrzeugen und anderen emissionsarmen Kraftfahrzeugen als auch eine Ermächtigung zugunsten der Landesregierungen, Befreiungen von der Gebührenpflicht für diese Fahrzeuge vorzunehmen.

Da das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des derzeit noch geltenden StVG keine Ermächtigungsgrundlage für die vom Ausschuss beschlossene Privilegierung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb sieht, besteht aus Sicht des Amtes für Verkehr vor der angestrebten Gesetzesänderung keine Möglichkeit, die o. g. Beschlüsse des AfUK umzusetzen. Das Amt für Verkehr empfiehlt deshalb, das weitere Änderungsverfahren zum StVG zunächst abzuwarten.

Um der Intention des Beschlusses, die Förderung emissionsarmer und damit umweltfreundlicher Mobilität im Jahr des Stadtjubiläums, dennoch gerecht zu werden, hält die Verwaltung alternativ die Ausgabe eines Stromgutscheines über 800 kW/h für Neuanschaffungen von elektrobetriebenen PKW in 2014 in Bielefeld für denkbar. Der Kostenfaktor für diese symbolische Unterstützung wäre überschaubar und aus dem Klimaschutz-Budget zu finanzieren. Auch die Stadtwerke haben bereits signalisiert, sich daran – bezogen auf ihre eigenen Stromkund/innen – zu beteiligen.

Voraussetzung wäre allerdings eine nachgewiesene „Betankung“ mit Ökostrom, da nur so eine emissionsarme Fortbewegung gegeben ist – denn die durch den Elektroantrieb entstehenden CO₂-Emissionen durch die herkömmliche Stromerzeugung liegen in gleicher Größenordnung wie die dadurch vermiedenen CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Benzin bzw. Diesel im Verbrennungsmotor, im Vergleich zu neuen und sparsameren Verbrennungsmotoren liegen sie sogar darüber. Erst die Betankung des elektrobetriebenen Fahrzeugs mit umweltfreundlichem

Strom aus 100% Erneuerbarer Energien macht aus dieser Art der Fortbewegung eine klimafreundliche.

Sofern der Ausschuss diese Idee aufgreift, würde die Verwaltung kurzfristig die notwendigen Schritte zur Umsetzung einleiten.

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel